Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8160**

17. Wahlperiode 14. 12. 2011

Antrag

der Abgeordneten Heinz Paula, Willi Brase, Petra Crone, Elvira Drobinski-Weiß, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Dr. Wilhelm Priesmeier, Rita Schwarzelühr-Sutter, Kerstin Tack, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Verbot der Haltung wildlebender Tierarten im Zirkus

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zu verabschieden, die das Halten bestimmter Tiere wildlebender Arten im Zirkus verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten. Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung deren Lebensdauer eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Berlin, den 13. Dezember 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Für bestimmte Tiere wildlebender Arten ist eine artgerechte Haltung in Zirkussen nicht möglich. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass die Wildtiere einen großen Teil ihres Lebens in engen Transportwagen oder Käfigen verbringen müssen. Eine Unterbringung in ausreichend großen und artgerecht ausgestatteten Gehegen ist aufgrund der für Zirkusbetriebe erforderlichen Mobilität nicht erreichbar.

Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen dar, die durch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt ist. Die Einschränkung der Berufsfreiheit wird jedoch für verhältnismäßig erachtet. Das Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Arten im Zirkus dient dem Tierschutz, der als Staatsziel in Artikel 20a GG aufgenommen worden und hier vorrangig zu beachten ist. Eine Abwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem zu schützenden Rechtsgut Tierschutz ergibt, dass ein Verbot eine angemessene und zumutbare Belastung für die Betroffenen darstellt. Mildere Mittel – wie die Einführung eines Zirkusregisters – haben bisher keine ausreichende Wirkung entfaltet, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch dieses Verbot ausnahmsweise zulässig. Es besteht kein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen, es existiert ein gemeinschaftsrechtlich legitimes Ziel (Tierschutz); das Verbot ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen, und es gibt kein milderes Mittel, dieses Ziel zu verwirklichen.

In mehreren europäischen Staaten, wie z. B. Österreich und England, existiert bereits ein solches Verbot.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333